

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen

Vom 3. Dezember 1992 Gült. Verz. Nr. 721 ABl. 1993 S. 2

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2008 (GVBl. I S. 759), wird verordnet:

§1 Klassenhöchst- und Klassenmindestwerte

(1) Für die Festlegung der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule werden für die Schulformen folgende Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt:

Schulform	Schülermindestzahlen	Schülerhöchstzahlen
Vorklasse an Grundschule	10	20
Eingangsstufe/ Grundschule	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule	13	25
Realschule	16	30
Gymnasium (Kl. 5 - 10)	16	30
Integr. Gesamtschule	14	27
Kurse für muttersprachlichen Unterricht	10	25
Fachoberschule und Fachschule	14	28
Berufsfachschule, Berufsaufbauschule und Berufsschule	15	30
Berufsgrundbildungsjahr	15	30
Berufsvorbereitungsjahr	8	16
Sonderklassen an beruflichen Schulen	8	16
Schule für Erziehungshilfe	8	16
Schule für Lernhilfe	8	16
Schule für Sehbehinderte	6	12
Sprachheilschule	6	12
Schule für Hörgeschädigte	5	10
Schule für Blinde	5	10
Schule für Praktisch Bildbare	4	8
Schule für Körperbehinderte	4	8
Schule für Kranke	4	8
Vorklassen an Schulen für Lernhilfe und Erziehungshilfe	6	12
Vorklassen an Schulen für Hörgeschädigte, Blinde, Seh-, Körperbehinderte und an Sprachheilschulen	4	8

(2) Bei der Eingangsstufe/Grundschule, der Förderstufe, der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium (Kl. 5 - 10) und der integrierten Gesamtschule kann die Höchstzahl einer Klasse um bis zu drei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden.

§2 Anzahl der Klassen (Gruppen)

(1) Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse, die in einem Jahrgang einer Schulform zu bilden sind, ergibt sich aus folgender Rechnung: Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs der Schulform (bzw. von kombinierten Jahrgängen unter Beachtung der Schülermindestzahlen) geteilt durch die Schülerhöchstzahl.

(2) In Anbetracht eines in einigen Lehrämtern noch nicht vollständig abgebauten Stellendefizits ist zunächst bei der Berechnung der Anzahl der Klassen bei den Schülerhöchstzahlen den Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Förderstufen und Gesamtschulen entsprechend § 1 Abs. 2 ein um drei Schüler erhöhter Wert als Schülerhöchstzahl anzusetzen.

(3) Das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

§3 Grundlage für die Klassenbildung

(1) Grundlage für die Klassenbildung an den allgemeinbildenden und den beruflichen Vollzeitschulen ist die drei Wochen vor dem Beginn der Sommerferien bekannte Schülerzahl.

(2) Das Staatliche Schulamt kann aus besonderen Gründen Abweichungen von den gesetzten Mindest- und Höchstwerten sowie von der vorgegebenen Anzahl der zu bildenden Klassen genehmigen. Dabei ist unter Berücksichtigung pädagogischer Überlegungen zwischen der Größe und Anzahl der Klassen und der Unterrichtsabdeckung abzuwägen.

(3) Bestehende Klassen sollen in der Regel fortgeführt werden.

§4 Veränderungen

(1) Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie die Absicht zum Wechsel an eine andere Schule, zur Wiederholung einer Klasse oder zum Besuch der Vorklasse möglichst frühzeitig bekannt zugeben haben, damit die Veränderungen bei der Festlegung der Anzahl der Klassen berücksichtigt werden können.

(2) Wenn im Laufe eines Schuljahres die Klassengröße unter die Mindestzahl sinkt oder die Höchstzahl durch zusätzliche Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern überschritten wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Kontinuität und der personellen und organisatorischen Gegebenheiten über eine Änderung der Klassenbildung.

§5 Sonderregelungen

(1) Für Religion und Ethik sind Gruppengrößen anzustreben, die den Klassenstärken bei Beachtung der Höchstzahlen entsprechen (ggf. sind die Schülerinnen und Schüler aus Parallelklassen bzw. aus aufeinanderfolgenden Klassen zusammenzufassen).

(2) Im Sport ist von Gruppengrößen in Klassenstärke auszugehen; die Bildung kleiner Gruppen zu Lasten der den Schülerinnen und Schülern zustehenden Stunden nach der Stundentafel sollte mit Ausnahme des Schwimmunterrichts nicht erfolgen.

(3) Die Gruppenstärke, insbesondere in den Wahlpflichtfächern, sollte der Klassenstärke entsprechen. Ein schul- oder jahrgangsender Ausgleich ist anzustreben. Bei Unterricht, für den bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind, kann die Gruppenbildung nach Klassenstärke unterschritten werden.

(4) Bei muttersprachlichem Unterricht kann von den Klassenmindestwerten abgewichen werden, wenn auf andere Weise (schulübergreifendes) ein wohnortnahes Angebot von muttersprachlichem Unterricht nicht möglich ist.

(5) Bei den Sonderschulen ist auf die Art und auf den Grad der Behinderung und auf den dadurch erforderlichen Unterrichts- und Erziehungsbedarf im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach § 4 Abs. 8 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung vom 9. Februar 1983 (AB1. S. 54), im Beruflichen Gymnasium nach § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien vom 15. April 1983 (AB1. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung.

§6 Schulelternbeirat

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulelternbeirat über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen gemäß § 13 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVB1. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVB1. 1 S. 84).

§7 Schlussbestimmungen

(1) Der Erlass vom 20. Februar 1990 (AB1. S. 242) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Wiesbaden, den 3. Dezember 1992

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
Holzapfel